

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1825

63 (9.8.1825)

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e b l a t t
für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 63. Dienstag den 9. August 1825.

Mit großherzoglich badischem gnädigsten Privilegio.

B e r o r d n u n g e n .

Das Zollwesen betreffend.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau &c. haben auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen, und verordnen andurch provisorisch wie folgt:

Art. 1. Die das Zollwesen betreffenden Verordnungen

vom 15. Mai 1822, Regsblatt Nr. IX.

» 25. desselben Monats und Jahres, Regsblatt Nr. XL.

» 18. Juli 1822, Regsbl. Nr. XIV.

» 30. Sept. 1822, Regsbl. Nr. XIX.

» 15. Okt. 1822, Regsbl. Nr. XXI.

» 27. Mai 1823, Regsbl. Nr. XV.

» 5. Aug. 1823, Regsbl. Nr. XIX.

» 13. Dec. 1823, Regsbl. Nr. XXIX.

» 3. Febr. 1824, Regsblatt Nr. III., die Zollverhältnisse gegen die Schweizerkantonen Luzern und Uri betreffend.

» nämlich Datum, die Verzollung der aus dem Herzogthum Nassau kommenden Weine betreffend,

» 2. März 1824, Regsbl. Nr. V.

» 25. März 1824, Regsbl. Nr. VI.

» 30. März 1824, Regsbl. Nr. VII.

so wie alle darauf bezüglichen reglementären Verfügungen, werden hiermit aufgehoben.

Art. 2. Der Zolltarif vom Jahr 1812 mit den ergangenen, durch Art. 1 nicht ausdrücklich aufgehobenen, Modifikationen, ist gegen alle Staaten in Anwendung zu bringen, soweit nicht die folgenden Artikel ein anderes bestimmen.

Art. 3. Alle Fabrikate von Seide, Floretseide, Wolle, Baumwolle, Linnen, unvermengt, oder aus mehreren dieser Stoffe bestehend, mit Ausnahme der gemeinen Leinwand; Fabrikate aus Leder, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte, Bijouterie, Uhren und Broncewaaren jeder Art sind einem Eingangszoll von 6 fl. 40 kr. pr. Zentner, unverarbeitetes Leder, Korduan, Cassian, Glaswaaren, Fayence, Steingut, Porzellan, Tapeten, einem Eingangszoll von 3 fl. 20 kr. pr. Zentner unterworfen.

Zucker und Kaffee und Kaffeesurrogate sind mit 1 fl. 20 kr. pr. Zentner beim Eingang zu verzollen.

Art. 4. Weine, Brantweine, Liqueurs und Essige, welche in Fässern eingeführt

werden, unterliegen einem Eingangszoll von 1 fl. 30 kr. pr. Ohm, mit Ausnahme der Weine, welche an der Rheingränze von Waldshut abwärts eingehen. An dieser Gränze ist 6 fl. pr. Ohm zu erheben, ohne Rücksicht auf den Erzeugungsort.

Weine, Liqueurs und Essige, welche in Bouteillen eingeführt werden, sind ohne alle Rücksicht auf die Gränze, wo sie eingehen, mit 2 fl. 30 kr. pr. Zentner zu versollen.

Art. 5. Schlachtvieh aller Art, Fleisch, Getreide und Hülsenfrüchte, Grütze, Mehl und Brod, Wein, Brantwein, Essig und Bier sind ausgangszollfrei.

Art. 6. Gegen Zahlung des Zollsages von 6 fl. 40 kr. pr. Zentner Porco können alle Waaren ohne nähere Deklaration bezogen werden, wenn sie auch im Tarif von 1812 höher angesetzt, oder nach dem Werth tarifirt sind.

Art. 7. In allen Fällen, wo der Zollpflichtige von allen bei sich führenden Waaren nicht mehr als 3 kr. tarifmäßig zu bezahlen hätte, ist die Zollerhebung zu unterlassen.

Art. 8. Der im zweiten Anhang zur Zollordnung vom Jahr 1812 erhaltene besondere Tarif für Krämer und gemeine Handwerkswaaren wird andurch ohne Ausnahme aufgehoben, und tritt dafür bei der Einfuhr solcher Krämer- und Handwerkswaaren auf inländische Messen und Märkte die nämliche Verzollungsweise, wie bei dem gewöhnlichen Handelsverkehre, ein.

Art. 9. Rücksichtlich des Verkehrs mit dem Großherzogthum Hessen bleibt es bei dem unterm 8. Septbr. v. J. abgeschlossenen Vertrag, mit der Modifikation, daß die Art. 5 festgesetzte Ausgangszollfreiheit auch bei der Ausfuhr in das Großherzogthum Hessen statt hat.

Von folgenden Gegenständen: Fabrikate von Seide und Floretseide, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte, Oele aller Art; Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen; unverarbeitetes Leder, Korduan und Cassian,

ist, wenn sie württembergisches Fabrikat sind, und unmittelbar aus Württemberg kommen, bis auf weitere Verordnung, nur 2 fl. 8 kr. Eingangszoll vom Zentner zu erheben, um welchen Zoll die gleichen badenschen Erzeugnisse im Königreich Württemberg zugelassen werden.

Art. 10. Gegenwärtige Verordnung tritt überall im Augenblick ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Finanzministerium ist mit ihrem Vollzug beauftragt. Gegeben zu Karlsruhe in Unserm großherzogl. Staatsministerium den 28. Juli 1825.

E u d w i g.

Vdt. v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit.
Eichrodt.

Vorstehende höchste Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht mit dem Bemerken

1. daß es rücksichtlich des Transtweins, welcher von Waldshut abwärts an der Rheingränze eingeführt wird, bei der höchsten Verfügung vom 18. Mai 1822, No. 4342 sein Bewenden behalte, jedoch mit der Modifikation: daß die Sicherheit, wo solche von den Transportanten geleistet werden muß, nicht wie bisher mit 120 fl. sondern nur mit 60 fl. zu fordern ist.

2. daß es wegen der Einfuhr aus Württemberg, welche zu dem Zoll von 2 fl. 8 kr. noch fortbestehen soll, bei den wegen den Ursprungsscheinen ergangenen Verfügungen ebenfalls verbleibt. Mannheim den 6. August 1825.

Direktorium des Neckarkreises.
Fröhlich.

Vdt. Ummiker.

In Gemäßheit einer Entschlieſung hochpreiſt. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Juli d. J. No. 1275 wird verordnet: daß bei künftigen Geld-Einsendungen von Seiten der Ämter und sonstigen Stellen an das großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zum Behuf deren weitem Beförderung an ausländische Behörden, die einzelne Geldbrocken gehörig versiegelt, und nach Inhalt der Summe und Münzsorten überschrieben werden, und daß, wenn es deren mehrere sind, denselben jedesmal ein Sortenzettel beigelegt werden soll, wornach sich die Ämter und Amtsdirektorate zu benehmen haben. Mannheim den 2. August 1825.

Direktorium des Neckarkreises.

Fröhlich.

Vdt. Ullmicher.

Bekanntmachungen.

1) Engen. Unter Beziehung auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 4. Mai abhin No. 2587 (Anzeigbl. No. 40, 41 u. 42) wird die dort beschriebene von der Gemeinde Wiesendorf dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen unterm 12. April 1649 ausgestellte Obligation pr. 100 fl. amertisirt. Engen den 27. April 1825.

Großh. bad. s. fürstend. Bezirksamt.
Eckhard.

2) Mannheim. In Sachen der Amalie Zahn, geb. Göler v. Ravensberg, deren malen in Sulzfeld bei Eppingen, gegen Heinrich Emanuel Kornelius Zahn, angeblich aus Goltz im Sächsischen, Ehescheidung betreffend, wird gedachter Heinrich Emanuel Kornelius Zahn, dessen jetziger Aufenthalt ort nicht ausgemittelt werden kann, hiermit öffentlich vorgeladen, auf die dahier angekündigte Ehescheidungsklage seiner Ehegattin den 1. November d. J. unter dem Rechtsnachtheile zu antworten, daß selbe sonst für eingestanden angesehen, und das weitere Rechtliche in contumaciam erkannt werde. Mannheim den 25. Juli 1825.

Großherzogl. Stadttamt.

Hout.

Vdt. Stark.

2) Eppingen. Der ledige Joh. Roth von Rohrbach ist für entmündigt erklärt, und Anton Jenitz von da für denselben als Pfleger verpflichtet worden. Eppingen den 25. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Lhilo.

2) Eppingen. Der ledige Alexander Obergruber von Gemmingen ist für entmündigt erklärt, und ihm Friedrich Müller von da für denselben als Pfleger verpflichtet worden. Eppingen den 25. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Lhilo.

2) Mosbach. In verfloßener Nacht sind in der Kirche zu Ettlin am Kocher folgende Gegenstände mittelst Einsteigens und Einbruchs entwendet worden: Eine Monstranz 1½ Schuh hoch, von Kupfer, vergoldet, mit einem halben Mond von Silber. Ein Kelch von Kupfer, vergoldet, mit Kupferne Deckel, worauf ein Kreuz befindlich ist. Ein weiß leinenes Altartuch mit gewöhnlichen Spizen besetzt.

Indem man die Polizeibehörden von diesem Diebstahl zur Fahndung auf die noch unbekannteren Thäter in Kenntniß setzt, wird zugleich jedermann vor dem Ankauf der bemerkten Gegenstände gewarnt. Mosbach den 29. Juli 1825.

Großherzogl. Amt.

Schaaß.

Vdt. Löw.

2) Ettlingen. Da der zur Erneuerung der Unterpfandsbücher von Mörth, Forchheim und Neuburgweiler durch diesseitigen Beschluß vom 14. April v. J., No. 3699, anberaumte Termin verfloßen und die fragliche Erneuerung beendet ist, so wird nunmehr gegen jene Gläubiger, welche ihre auf den Liegenschaften gedachter drei Gemeinden ruhenden Unterpfandsrechte inzwischen nicht geltend gemacht haben, das in obigem Beschluß angedrohte Präjudiz ausgesprochen,

und werden die betreffenden Ortsgerichte von aller Haftungspflichtigkeit für die nicht angemeldeten Pfandrechte hiemit entbunden erklärt. W. R. W. Ettlingen den 20. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

W. R. d. A.

Kirn.

2) Eppingen. Im Pfandbuch der Gemeinde Rohrbach findet sich eine Hypothek aus dem Jahre 1789, im Betrag zu 600 fl. zu Gunsten von Fräulein Hennemann in Heidelberg eingetragen. Da über dieses Kapital weder einiger Aufschluß ertheilt, noch weniger die Hypothek vorgelegt werden konnte, so wird der etwaige Besitzer der letzteren aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Ansprüche bei hiesigem Amte geltend zu machen, widrigenfalls der Ertrag des Eintrags im Pfandbuch angeordnet, und die Hypothek für amortisirt erklärt wird.

Eppingen den 18 Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Philso.

2) Achern. Franz Joseph Huber von Waldulm wird für mundtod im 1. Grade erklärt, und ihm der Bürger Michael Huber von da zum Pfleger gesetzt, ohne dessen Mitwirkung er keine der im Land-R. S. 513 aufgeführte Handlungen gültig vornehmen kann. Achern den 2. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Kern.

2) Schwezingen. Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 20. Mai d. J., auf die Ludwig Hermannische Schulds und Pfandoverschreibung vom 25. August 1785, in der festgesetzten Zeit keine Ansprüche erhoben wurden, so wird dieselbe hiermit für verloschen erklärt, und das Pfandgericht ermächtigt, den Pfandeintrag im Verlegungsbuch zu streichen. Schwezingen den 20. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Hierordt.

Vdt. Beck.

3) Kastatt. [Wiederbefähigung.] Die unter dem 24. Septbr. 1816 gegen die Kieberschen Eheleute zu Stollhofen verfasste

Mundtoderklärung wird andurch aufgehoben, und können daher dieselben die im Satz 513 des Landrechts genannte Rechtsgeschäfte für die Zukunft auch ohne Aufsichtspfleger wieder gültig vornehmen. Kastatt den 24. Juni 1825.

Großherzogl. Oberamt.

Müller.

3) Eberbach. [Bekanntmachung.] Bei dem Amtsrevisorat Eberbach, ist die Stelle eines Theilungskommissärs offen, und kann sofort angetreten werden. Eberbach den 23. Juli 1825.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

3) Osterburken. Statt des abgetretenen Aufsichtspflegers Ernst Holler zu Adelsheim über die entmündigten Ernst Asuanischen Eheleute daselbst, ist der dortige Bürger Christian Kraus bestellt worden, was hiermit zu öffentlichem Kenntniß gelangt. Osterburken den 5. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Hermann.

Vdt. Gravenauer.

3) Mosbach. Nachdem sich Friedrich Dementum von Mosbach auf die Aufforderung vom 9. Juni 1824 nicht gemeldet, so wird sein Vermögen den nächsten Verwandten gegen Kaution ausgefolgt. Mosbach den 11. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

SchAAF.

Vdt. Bauer.

3) Philippsburg. Da sich weder der seit 20 Jahren abwesende Johann Georg Müller von Roth, noch seine etwaige Erben bis jetzt ohngeachtet der öffentlichen Vorladung v. 11. 15. u. 18. Juni v. J. nicht gemeldet haben, so wird derselbe hiermit für verloschen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Auerwandten in fürsorglichen Besitz zugewiesen. Philippsburg den 9. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Keller.

Vdt. Stein.

3) Rheinbischofsheim. Die Erneuerung der Gemeinden Lichtenau mit Grausbaum und Scherzheim ist für nöthig erachtet und Tagfahrt zur Liquidation der Wors

zugs- und Unterpfandsrechte vor der zu diesem Geschäft bestellten Kommission also anderorunt worden:

zu Lichtenau und Graulsbaum im Schwarzenwirthshause in Lichtenau den 8. 9. 10. 11. 12. u. 13. Aug. d. J.

zu Scherzheim, im Blumenwirthshause den 22. 23. 24. und 26. August d. J.

Es werden daher alle diejenigen, welche Unterpfands- und Vorzugsrechte auf Liegenschaften in diesen Gemarkungen anzusprechen haben, hiermit aufgefordert, unter Vorlage ihrer Pfandurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift, solche auf die bezeichneten Tage vor der Kommission zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlosem Ablauf des Liquidations-Termins die betreffenden Pfandgerichte von ihrer Haftungspflicht und aller Gewährleistung entbunden werden sollen. Rheinbischofsheim den 4. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Jäger Schmid.

3) E t t l i n g e n. Der gegenwärtige Zustand der Unterpfandsbücher der Stadt Ettlingen veranlaßt uns, eine Renovation derselben vornehmen zu lassen.

Es werden daher alle diejenigen, so ein Pfands- oder Vorzugs-Recht auf Güter dieser Gemarkung haben, aufgefordert, ihre Urkunden in Original oder beglaubter Abschrift vom 1. bis 14. September d. J. beim gr. Amts-Revisorat dahier um so gewisser vorzulegen, als sonst das Pfandgericht die Stadt Ettlingen nach Ablauf der anberaumten Liquidations-Tage, von der Verantwortlichkeit für die nicht erschienenen Pfandgläubiger entbunden, und die Unterpfands-Rechte selbst für erloschen erklärt werden sollen. Ettlingen den 19. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

B. W. d. A.

Kirn.

3) E t t l i n g e n. [Die Unterpfandsbucherneuerung von Ettlingenweier, Oberweier und Sulzbach, Bruchhausen, Reichenbach, Wielberg, Pfaffenroth, Schöbronn, Durbach, Speffart, Ehenroth, Wölkersbach und Schlutenbach betreffend]. Die zu

Erneuerung der Unterpfandsbücher gedachter Gemeinden durch diesseitigen Beschluß vom 30. April v. J. No. 4133. anberaumten Termine sind längst verfloßen, und das Erneuerungsgeschäft ist vorschriftmäßig beendet. Es wird daher das in obigem Beschlusse angedrohte Präjudiz nunmehr ausgesprochen und jedes früher auf den in den Gemarkungen jener Gemeinden befindlichen Liegenschaften bestellte Unterpfandsrecht, welches bei der Pfandbuchs-Erneuerung nicht geltend gemacht worden ist, ansmit für erloschen erklärt. B. W. B.

Ettlingen den 19. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

B. W. d. A.

Kirn.

A n z e i g e.

Um mit meinem Daubholzlager, welches noch in einigen 1000 Stück 6, 7, 8 und 9 Schuhiger Faßbauben und Bodenstücke besteht, aufzuräumen, verkaufe ich von jetzt an bei Parthieen zu sehr herabgesetzten Preisen. Heidelberg den 1. August 1825.

L. F. Nab.

Untergeichtl. Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden, Liquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen: Aus dem

Oberamt Bruchsal.

1) zu Unteröwisheim, an den in Gant erkannten, gewesenen Stadtbürgersmeister Jak. Mich. Deckinger, auf Donnerstag den 18. August, Morgens 8 Uhr, auf der Oberamtskanzlei zu Bruchsal.

2) zu Zeutern, an den in Gant erkannten Bürger Johann Adam, auf Donnerstag den 11. August, Morgens 8 Uhr, auf der Oberamtskanzlei zu Bruchsal.

Unt. Neckargemünd.

2) zu Wiesenbach, an den in Gant

erkannten Christoph Ebinger, auf Dienstag den 16. August, Morgens 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Neckargemünd.

Bezirksamt Buchen.

3) zu Hettlingen, an den in Gant erkannten gewesenen Vogt Marterstedt, auf Mittwoch den 10. August, früh 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Buchen.

Bezirksamt Gerlachsheim.

3) zu Paimar, an die in Gant erkannten Geigers Eheleute, auf Mittwoch den 17. August, auf der Amtskanzlei zu Gerlachsheim.

1) Lahr. Handelsmann C. P. Fischer dahier hat sich für Zahlungsunfähig erklärt, es werden daher dessen sämtliche Gläubiger aufgefordert, ihre Anforderungen an die Masse entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, unter Vorlegung der nöthigen Beweisurkunden, Montags den 5. September d. J., auf dießseitiger Amtskanzlei richtig zu stellen, und sich zugleich über den von dem Gemeinschuldner angetragenen Stundungs- und Nachlaß Vergleich zu erklären, widrigens man die Nichterschieben von der Masse ausschließen, und das Stillschweigen über obigen Vergleich als Beytritt zur Mehrheit ansehen würde.

Die C. P. Fischerischen Schuldner werden erinnert, ihre Rückstände, insofern es nicht früher geschieht, ebenfalls auf obigen Tag zu liquidiren und solche an Niemanden ohne vorherige amtliche Weisung bei Vermeidung doppelter Zahlung zu berichtigen. Lahr den 26. July 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Lang.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigens falls dasselbe an ihre bekannte, nächste Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden: Aus dem

K. f. Bezirksamt Neustadt.

1) von Unterlenzkirch, auf Ansuchen des Anton Huber, gegenwärtig in Mühl-

hausen, die seit 24 Jahren unbekannt abwesende Geschwister Johann und Anna Barbara Huber, deren unter Pflegschaft stehendes Vermögen in 70 fl. 20 kr. besteht.

1) Löwenstein. Es sind zu der unbedeutenden Erbschaft an der verschollenen Johanna Rosina Seeger von Löwenstein, welche sich auch Johanna Catharina nannte, deren vollbürtige Geschwister: Georg Alexander Seeger, und Anna Catharina Margaretha Seeger berufen, deren Aufenthalt unbekannt ist. Letztere hat in erster Ehe mit Wendel Strauß in Löwenstein gelebt, und soll als Wittwe die dritte Ehefrau des Johann Jakob Schreyer in Sattelbach bei Mosbach gewesen seyn, wovon jedoch dort sich keine unzweifelhafte Bestätigung erheben ließ. Sollten beide den 21. Februar 1824 nicht erlebt haben, so ist die Erbfolge Reihe an ihren Kindern, wenn sie solche hinterlassen haben, und diese den genannten Tag erlebten.

Beide erstere würden, wenn sie den Erbstag erlebt hätten, über 70 Jahre alt seyn, und es ist deren früherer Tod rechtlich zu vermuthen.

Würden jene daher nicht in neunzig Tagen sich um die Erbschaft melden, so würde ausgesprochen, sie seyen als vor dem Erbanfall gestorben anzusehen.

Deren unbekanntes Kindern wird anmit Ein Jahr Zeit gegeben, um die Erbschaft anzutreten. Treten sie in dieser Zeit die Erbschaft nicht an, so wird angenommen, sie verzichten darauf.

Zugleich sind zur Erbschaft die Kinder der vorverstorbenen Schwester Susanna Barbara, verehlicht an Johann Jakob Schreyer, Siebtsmacher in Neckarz und Sattelbach bei Mosbach berufen, welche nicht vollständig bekannt sind, und worunter namentlich ein Sohn David Schreyer sich befinden soll, von welchem auf amtlichem Wege keine Nachweisung möglich ward. Ebenso fehlen die Nachweisungen über eine Tochter Catharina Elisabetha Schreyer.

Sollten keine Kinder der genannten 3 Geschwister der Verschollenen den Erbanfall erlebt haben oder das Erbe antreten, so sind die Geschwisterkinder zur Erbschaft gerufen, von welchen bis jetzt bloß das uneh-

liche Kind, Andreas, der verstorbenen Maria Juliana Schreyer, Tochter der Susanna Barbara, bekannt ist. Waren mehrere am 21. Februar 1824 am Leben, so haben solche oder deren Erben binnen Einem Jahr gleichfalls sich zu melden, und würden sie nachher als auf die Erbschaft zu Gunsten des gedachten Andreas Schreyer verzichtend angenommen werden. Obige Termine werden vom 15. Juli an berechnet.

So beschloffen im k. Oberamts-Gerichte zu Weinberg am 4. Juli, 1825.

Heydt.

Versteigerungen.

1) Mannheim. Mittwoch den 24. d., Nachmittags 3 Uhr, wird das Haus des verlebten Obergerichtsadvokaten Venzinger Lit. C 3 No. 5 auf dem Rathhause an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Mannheim den 3. August 1825.

Großherzogl. Stadtrath.
Möhl.

Schubauer.

1) Mannheim. Mittwoch den 17. d., Nachmittags 3 Uhr, wird das ohnweit des Komödienhauses dahier gelegene Haus Lit. C 4 No. 2 auf dem Rathhause öffentlich freiwillig an den Meistbietenden versteigert. Mannheim den 2. August 1825.

Großherzogl. Stadtrath.
Möhl.

Schubauer.

1) Walldürn. In Gemäßheit der neuerlich ergangenen richterlichen Zugriffs-Befugung wird auf Montag den 29. August d. J., Vormittags 9 Uhr zu Rippberg im Wirtshaus zum goldenen Hirsch, die dem dortigen Müller Franz Joseph Galmrbacher zugehörige Mühle öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden mit Retentions-Vorbehalt zugeschlagen.

Diese Mühle besteht in einem zweistöckigen Wohnhaus, worin unten das Mählwerk mit 2 Mahl- und 1 Gerb-Gang eingerichtet, dann einem geräumigen Keller, Scheuer und Stallung jeder Art, mit 7 Morgen 3 Wrt. 3 Ruth. Ackerfeld, und 3 Wrt. 41 Ruthen Wiesen.

Darauf hastet eine jährliche Gült-Abgabe von 7 Malter 5 $\frac{1}{2}$ Ori. Kern, 2 Ori. Korn und 5 $\frac{1}{2}$ Ori. Hafer.

Auswärtige Steiglustige haben sich vor der Versteigerung über ihre Sitten und Vermögens-Verhältnisse, so wie über die Erlernung der Müllerprofesson mit beglaubten Zeugnissen auszuweisen. Die übrigen Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Walldürn den 29. July 1825.

Großherzogl. Amtsdirektorat.

Der Verwalter,
Prinz.

1) Ladenburg. Die dem hiesigen Bürger und Waassenmeisterei-Erbbeständer Franz Müller zustehende Waassenmeisterei-Gerechtigkeit in dem Großh. Amte Ladenburg, Weinheim, Unterheidelberg und dem Großh. Hessischen Amte Lindensfels, mit den dazu gehörigen Waassenmeisterei-Ackern in hiesiger = Neckarhauser = und Dossenheimer Gemarkung, worauf bereits bei der unterm 17. Juni l. J. abgehaltenen ersten Versteigerung 7500 fl. geboten worden, wird bis Donnerstag als den 18. d. M., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause finaliter zur Versteigerung gebracht werden, wobei bemerkt wird, daß dieser Waassenmeister-Erbbestand ein, zur Großh. Domainen-Verwaltung Weinheim releviren: der in gerader absteigender Linie auf ewige Leibeserben forterbender Erbbestand sey.

Auswärtige Steigerungsliebhaber werden nur auf Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit zum Gebote zugelassen. Ladenburg am 1. August 1825.

Großherzogl. Stadtrath.
Reinecker.

1) Rappenaу. Der Brennoel = Bedarf für hiesiges Etablissement, vom 1. September 1825, bis dahin 1826, soll neuerdings im Wege der Soumission zur Lieferung begeben werden.

Zu Einreichung dieser Soumissionen wird nun Termin bis zum 25. d. M. anberaumt, nach welchem Tage keine Soumissionen mehr angenommen werden.

Das zu liefernde Oel muß helles reines Repsoel seyn und die Soumission auf die Lieferung von etwa 40 Centnern, der Zentner zu 107 K netto köanisch Gewicht, frey hieher geliefert, gestellt werden.

Der Bezug des Oels erfolgt parthienweise von Monat zu Monat. Die Soumissionen sind verschlossen, und mit der Aufschrift: „Oellieferung betreffend“ dahier einzureichen. Ludwigsalme Rappenaun den 1. August 1825. Großh. Ludwigs-Salinen-Inspection. Rosentritt. Koch.

Reiff.

1) Heidelberg. Die den Müller Lorenz Braunischen Erben zugehörige, dahier gegen das Karlsthor am Neckar liegende an die großherzogliche Domainen-Verwaltung erbständig relegirte sogenannte Schleifs oder Pfeilmühle, sammt dabei liegendem Garten und übrigen Zubehörden, welche 2 Mahl- und 1 Schälgang hat, und jährlich 80 fl. Erbpacht giebt, wird den 23. dieses Monats Nachmittags 2 Uhr auf dahiesigem Rathhause der Erbvertheilung wegen, freiwillig und öffentlich versteigt, und können die Bedingnisse täglich eingesehen werden. Heidelberg den 2. August 1825.

Großherzogl. Stadtrath.
Lombardino.

Manzius.

2) Schwezingen. Mittwoch den 10. August d. J. früh 9 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Seckenheim das den Anton Eder'schen Erben zu Seckenheim zustehende Wohnhaus mit einer Ziegelhütte, nebst Scheuer, Schweinstall und Garten, auf dem Wörth in Seckenheim gelegen, dann 14 Brtl. Wiese, der Erbvertheilung wegen öffentlich an den Meistbietenden versteigt. Schwezingen den 22. Juli 1825.

Für den beurlaubten Amtsrevisor.
Beck.

Heil. Commissär.

3) Heidelberg. Die dem Müller Johannes Müller zugehörige dahier am Neckar in der Stadt unter der Brücke liegende Erbbestandmühle, Pfistermühle genannt, ad circa 43 Ruthen Flächengehalt, dann der

dabei liegende Garten ad 22 Ruthen, wird den 22. August l. J., Nachmittags 2 Uhr auf dahiesigem Rathhause wiederholt versteigt, und salva ratificatione sogleich zugeschlagen. Heidelberg den 1. August 1825.

Großherzogl. Stadtrath.
Lombardino.

Vdt. Manzius.

2) Espenbach. Die der Grundherrschaft zu Espenbach zustehende kleine Jagd wird Mittwoch den 17. August l. J., Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Espenbach auf weitere 6 Jahre in Pacht gegeben, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Espenbach den 27. Juli 1825.

Grundherrliche Verwaltung.

Platz.

2) Lohrbach. Die den Georg Adam Freyschen Erben dahier zustehende Realitäten, bestehend:

a) In einem gut eingerichteten Wohnhaus mit Speicher und gewölbtem Keller — an der Hauptstraße des Orts.

b) In einer dabei stehenden, gut massiv gebauten Scheuer mit zwei Stallsungen für neun Pferde, und ebenso viel Rindvieh, so wie einem Holzschoppen mit einem ebenfalls unter der Scheuer liegendem Keller; sodann

c) In circa 2 Brtl. Grass und Baumgarten hinter der Scheuer, soll man meistbietend, der Erbvertheilung wegen, öffentlich versteigern.

Hiezu haben wir Tagfahrt auf Dienstag den 16. August zum ersten, und Dienstag den 23. desselben zum zweiten und Zuschlags-termin Morgens 9 Uhr dahier auf dem Rathhaus, unter Vorbehalt einer dreiwöchentlichen Ratificationszeit, anberaunt, wozu die Steiglustigen eingeladen werden.

Auswärtige Steiger haben sich mit beglaubten Zeugnissen über Zahlungsfähigkeit vor der Versteigerung auszuweisen, und können die weitem Bedingnisse, so wie die Gebäude, täglich dahier einsehen.

Lohrbach den 21. Juli 1825.

Großherzog. Ortsvorstand.
Wogt Wieder.

Carl Hermsdorf, Redakteur.